

Name der Gesellschaft  
Rheinische Beleuchtungs=Actien=Gesellschaft.

会社名  
ボン・ライン照明株式会社

認可年月日  
1869.02.22.

業種  
ガス

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Stück 12, Jg.1869, SS.65-72.

ファイル名  
18690222RBAG\_A.pdf

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 12.

Köln, Mittwoch den 24. März 1869.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 167.** Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J.

Die Rheinische Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft zu Bonn habe die Rheinische Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft zu Bonn in der zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 14. Januar und einer Nachtrags-Verhandlung vom 1. Februar d. J. verlaublichen revidirten Statute der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft zu Bonn" hierdurch Meine Genehmigung. Das eingereichte Druck-Exemplar des bisherigen Statuts erfolgt gleichfalls zurück.

Berlin, den 22. Februar 1869.

gez. **W i l h e l m,**

ggz. **Grav von Tzenpliz, Dr. Leonhardt.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

### Revidirtes Statut

der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

#### Titel I.

**Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.**

**Art. 1.** Die Firma der Gesellschaft lautet:

Rheinische Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft.

**Art. 2.** Der Sitz der Gesellschaft ist Bonn.

**Art. 3.** Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom 7. September, 1864 ab gerechnet, festgestellt.

**Art. 4.** Der Zweck der Gesellschaft ist:

a) die Fabrication von Theer, Mineralöl, Paraffinkerzen, fettem Del, Schwärze, Leuchtgas, Asphalt und allen sonstigen aus Blätterkohlen oder Braunkohlen darstellbaren Handelsartikeln, ferner die Herstellung anderer chemischer resp. technisch-chemischer Fabricate, insbesondere Schwefelsäure, Superphosphate und der daraus zu gewinnenden, namentlich auch der Bodencultur resp. Landwirtschaft dienenden Producte.

b) das Auffuchen, die Erwerbung, resp. Ankauf oder Pachtung und Ausnutzung von Mineralien und Bergwerks-Eigenthum aller Art.

c) der Handel mit den ausgebeuteten, sowohl rohen Mineralien, als den daraus hergestellten Fabricaten.

#### Titel II.

**Grundcapital, Actien, Actionaire.**

**Art. 5.** Das Grundcapital der Gesellschaft ist auf 820,000 Thlr. geschrieben: Achtshundert zwanzig Tausend Thaler festgesetzt, jedoch kann dasselbe nach Bedürfnis der Gesellschaft auf Beschluß des Vorstandes und mit Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums bis auf Eine Million Thaler erhöht werden.

Das Grundcapital wird in Actien von je Zweihundert Thaler zerlegt. Von diesen Actien haben Fünfhundert Stück oder

300,000 Thlr., geschrieben: Dreihundert Tausend Thaler die Qualität von Prioritäts-Stamm-Actien, sind als solche ausgefertigt und sämmtlich zugleich emittirt worden. Die übrigen Actien sind als Stamm-Actien ausgefertigt. Durch Beschluß der General-Versammlung können aber auch, falls eine Erhöhung des Grundcapital's beschlossen wird, die neu zu emittirenden Actien entweder ganz oder theilweise als Prioritäts-Stamm-Actien emittirt werden.

Zur successiven jährlichen Amortisation der ursprünglichen Prioritäts-Stamm-Actien sollen aus dem Reingewinne alljährlich mindestens Zwölftausend Einhundert Thaler entnommen werden. Von dem nach Entnahme dieser Zwölftausend Einhundert Thaler verbleibenden Reingewinn erhalten die Prioritäts-Stamm-Actien sechs Prozent pro anno vorab, bevor die Stamm-Actien Anspruch auf Dividende haben. Demnachst erhalten die Stamm-Actien gleichfalls bis zu sechs Prozent Dividende pro anno. An einer etwa höhern Dividende participiren die Stamm-Actien und Prioritäts-Actien gleichmäßig. Etwasige Ausfälle an der Amortisationsquote und an der Vorzugs-Dividende à 6% der Prioritäts-Stamm-Actien sind aus den Erträgen des resp. der nächstfolgenden Jahre nachzuzahlen, bevor auf die Stamm-Actien selbst eine Dividende fällt.

Aus dem Reservefonds sollen die ursprünglichen Prioritäts-Stamm-Actien nach ihrem Nominal-Betrage nebst zehn Prozent Auslosungsprämie, soweit der Reservefonds dazu hinreicht, und zwar alljährlich bis zu fünfundsünfzig Stück, nebst Talons und Dividendenscheinen nach vorheriger halbjähriger Kündigung durch die Gesellschaftsbücher gegen baare Rückzahlung eingezogen werden.

Im Falle der Creirung neuer Prioritäts-Stamm-Actien soll der Reservefonds der Größe des erhöhten Prioritäts-Stamm-Actien-Capitals entsprechend verhältnismäßig erhöht werden, und demgemäß auch in gleichem Verhältniß mehr Prioritäts-Stamm-Actien zur Verloosung kommen. Alle Prioritäts-Stamm-Actien haben bei der Verloosung gleiche Rechte.

Die Verloosung geschieht durch ein, von dem Vorstande aus seinem Schooße zu delegirendes Mitglied vor Notar, und nachdem die Actionaire zu derselben durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsbüchern eingeladen worden sind. Sie soll spätestens in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres erfolgen, und zwar derart, daß so viel mit laufender Nummer von Nummer 1 anfangend, beschriebene Zettel als Prioritäts-Stamm-Actien creirt sind, von dem Notar in einen verschließbaren Behälter eingezählt werden, aus welchem der Delegirte des Vorstandes soviel Nummern zieht als Prioritäts-Stamm-Actien zur Tilgung kommen.

Die gezogenen Nummern bezeichnen diejenigen Prioritäts-Stamm-Actien, die durch Rückzahlung getilgt werden.

Die eingelösten Stücke werden in auffallender Weise außer Cours gesetzt und später durch Feuer vernichtet.

**Art. 6.** Die Actien der Gesellschaft lauten auf den In-

haber unter fortlaufenden, bei den Stamm- und Prioritäts-Actien je mit No. 1 beginnenden Nummern. Zu denselben sind und werden eintretenden Falls eine fünfjährige Serie von Dividendenscheinen und ein Talon ausgegeben.

Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von fünf zu fünf Jahren.

Die schon ausgegebenen Actien, Dividendenscheine und Talons sind nach den beizulegenden Schema's A, B, C, D, E und F ausgegeben. Künftig hin, erfolgt die Ausgabe nach denselben Schema's, nur daß in denselben überall, statt „Aufsichtsrath“ zu setzen ist „Vorstand.“

Art. 7. Der Nominalbetrag der Actien ist in Raten von zehn bis fünfundzwanzig Prozent einzuzahlen. Dieselben werden vom Vorstande durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens vierwöchentlicher Frist nach Bedürfnis eingefordert.

Ueber die Ratenzahlungen werden auf den Namen des betreffenden Zeichners lautende Interimsscheine ertheilt.

Es soll jedem Actionär freistehen, auf die gezeichneten Actien den Betrag ganz oder theilweise vorausanzahlen, und werden in diesem Falle von den vorausgezählten Summen vier Prozent Zinsen pro anno, soweit der Reingewinn dazu ausreicht, aus dem Gesellschaftsfonds so lange vergütet, bis auf die übrigen Actien gleiche Einzahlungen eingefordert sind.

Art. 8. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine, gemäß Art. 7 ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt durch den bloßen Ablauf der Frist, ohne daß es einer andern Commation oder Forderung bedarf, in eine Conventionalstrafe von einem Viertel des Betrages derselben und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Conventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert.

Verletzt er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist der Vorstand berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtsens zur Zahlung der betreffenden Raten nebst Conventionalstrafe und gesetzlichen Verzugszinsen vom Tage der dritten Zahlungfrist an, in Anspruch zu nehmen oder auch seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen, und die, über die Annahme der Zeichnungen etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie die Interimsscheine über die, auf dieselbe geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

Art. 9. An Stelle der, für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundcapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, aus welche nach dem Ermessen des Vorstandes auch die, auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können.

Art. 10. Dividenden, welche binnen fünf Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen, und der Verlust dem Vorstand innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer fernern, vom Ablauf der fünf Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelft von einem Dritten eingereicht und realisiert ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem

Verlust eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheines zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegeneinander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht Statt.

Art. 11. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Vorstand angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich, oder im Wege des Processes erledigt sind.

Art. 12. Die Mortification verlorener oder vernichteter Interimssquittungen oder Actien findet in folgender Weise Statt:

Es erläßt der Vorstand dreimal, in Zwischenräumen von je vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate seit der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Bonn die Dokumente für nichtig, der Vorstand veröffentlicht den Beschluß durch die Gesellschaftsblätter und es werden an Stelle dieser Dokumente neue ausgefertigt. Die Kosten des Mortificationsverfahrens, sowie die Kosten der Ausfertigung neuer Actien, überhaupt sämtliche, dabei entstehenden Kosten fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Art. 13. Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren aber beschädigt jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Nichtigkeit kein Zweifel obwaltet, so können auf Beschluß des Vorstandes, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern ausgefertigt und ausgereicht werden.

Art. 14. Alle Actionäre haben in Bonn Domicil zu wählen. Diejenigen, welche kein besonderes Domicil gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domicil auf dem Secretariate des Landgerichts zu Bonn. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionärs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen und durch Eine Person wahrnehmen lassen.

Art. 15. Alle in diesem Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen, und alle sonstigen Mittheilungen, welche die Gesellschaftsorgane an die Actionäre zu erlassen haben, gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch:

1. den Preussischen Staats-Anzeiger;
2. die Berliner Börzenzeitung;
3. die Kölnische Zeitung;
4. die Berliner Bank- und Handels-Zeitung

erlassen sind. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt der Vorstand sofort ein anderes öffentliches Blatt, und wird die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt gemacht.

Auch außer diesem Falle steht es dem Vorstand frei, andere, als die oben bezeichneten Blätter zu wählen, es ist jedoch die Wahl durch sämtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, zu veröffentlichen.

## Titel III.

## Von dem Vorstande.

Art. 16. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Derselbe hat in Bonn seinen Sitz.

Bis zu der im Betriebsjahre 1869 abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung bilden:

1. der Bankier Hermann Hendel in Berlin;
2. der Geheime Commerzienrath von Kuffer in Breslau;
3. der Commerzienrath Ignaz Seydlitz in Köln;
4. der Kaufmann Wilhelm Wiesmann in Bonn;
5. der Kaufmann Joseph Wisfert in Köln

den Vorstand. Nach Ablauf der vorstehend festgesetzten Zeit, demnächst aber in jedem Jahre, und zwar jedesmal in der ordentlichen Generalversammlung des betreffenden Jahres scheidet ein Mitglied aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Los und bei gleichem Altersalter durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 17. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht durch dieses Statut ernannt sind, erfolgt durch die Generalversammlung. Entsteht aber eine Vacanz im Vorstande zu anderer Zeit, als in der Generalversammlung, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder des Vorstandes die Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung vorzunehmen.

Die Generalversammlung besetzt demnächst die Vacanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Functionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Art. 18. Ein jedes Mitglied muß mit mindestens zwanzig Actien bei der Gesellschaft beihellig sein. Die darüber sprechenden Documente sind im Archiv der Gesellschaft zu hinterlegen, und dürfen während der Dauer der Function des betreffenden Mitgliedes nicht veräußert werden.

Von den Mitgliedern des Vorstandes müssen mindestens drei im Regierungsbezirk Köln ihren Wohnsitz haben.

Art. 19. Kein Mitglied des Vorstandes darf Bauten oder Lieferungs-Geschäfte für die Gesellschaft übernehmen.

Art. 20. Der Vorstand wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, sobald er in Vertretung desselben handelt mit dem Vorsitzenden selbst überall gleiche Rechte.

Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der vor ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Vorsitzenden.

Art. 21. Der Vorstand gibt seine Willensmeinung im Sinne des Artikels 229 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs durch zwei seiner Mitglieder kund, wovon das Eine der jeweilige Vorsitzende ist, das Andere wird durch Beschluß des Vorstandes bestimmt. Es steht den beiden Genannten das Recht zu, Procuristen und Handlungs-Bevollmächtigte im Sinne des Handels-Gesetzbuchs zu ernennen.

Ueber die Wahl des, zur Mitunterschrift berufenen Vorstandesmitgliedes wird eine notarielle Verhandlung aufgenommen, auch wird der Name dieses Mitgliedes hinsichtlich dieser besondern Eigenschaft in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

Art. 22. Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt der Vorstand selbstständig in allen Angelegenheiten derselben, soweit die Beschlußnahme darüber nicht der General-Versammlung vorbehalten ist.

Art. 23. Versammlungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden schriftlich berufen, so oft er es nach Lage der Geschäfte nöthig findet; sie müssen berufen werden, wenn drei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Zur Aufhebung eines früher gefassten Beschlusses bedarf es entweder der besondern Einladung aller Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des Zweckes oder der Anwesenheit aller derjenigen Mitglieder welche den ersten Beschluß gefaßt haben.

Art. 24. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch absolute Stimmen-Mehrheit der Erschienenen gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich um eine Wahl handelt das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei einer Wahl im ersten Scrutinio weder eine absolute Majorität, noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden, auf die engere Wahl gebracht.

Ueber die nach Art. 17, 20, und 21 vom Vorstande zu vollziehenden Wahlen sind notarielle Verhandlungen aufzunehmen.

Art. 25. Der Vorstand ist ermächtigt, Commissarien aus seiner Mitte zu ernennen, und denselben seine Vertretung bei einzelnen Geschäften zu übertragen.

Art. 26. Der Vorstand wird nicht besoldet. Er bezieht aber, sofern die General-Versammlung wegen seiner Remuneration nicht eine anderweitige Bestimmung trifft, außer dem Ersatz der für seine Mitglieder bei Ausübung ihrer Functionen entstehenden baren Auslagen eine Lantime von sechs Prozent vom Reingewinn der Gesellschaft (Art. 40) deren Vertheilung unter die Mitglieder ihr überlassen bleibt.

Die Namen des Vorsitzenden des Vorstandes, seines Stellvertreters und aller übrigen Vorstands-Mitglieder, sowie eine jede dabei eintretende Veränderung sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder wird denselben Ausfertigung der notariellen Verhandlung über ihre Wahl erteilt.

## Titel IV.

## General-Versammlung.

Art. 27. Die General-Versammlungen der Actionäre finden in Bonn Statt. Dieselben werden durch öffentliche Bekanntmachung, welche spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage erscheinen muß, durch den Vorstand berufen und zwar:

- a) ordentliche: spätestens im Juni eines jeden Jahres;
- b) außerordentliche: so oft der Vorstand es für nöthig findet, oder Actionäre, die zusammen mindestens ein Drittel der emittirten Actien besitzen unter Deposition ihrer Actien oder Interimscheine beim Vorstande schriftlich darauf antragen.

Art. 28. Vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 29 sind alle Actionäre der Gesellschaft persönlich oder durch Vertreter an den Generalversammlungen Theil zu nehmen berechtigt.

Juristische Personen können durch ihren vertretungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Procuristen und Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Actionäre sind.

Alle übrigen Actionäre können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die selbst Actionäre sind.

Für einen jeden Actionär darf nur ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Versammlung erscheinen.

Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Theiligung an den Generalversammlungen ausgeschlossen.

Art. 29. Diejenigen Actionäre, welche sich an der Generalversammlung theiligen wollen, haben ihre Actien resp. Interimscheine, auf denen die geschehene Einzahlung aller bis dahin ausgeschriebenem Raten (Art. 7) quittirt sein muß, nebst einem doppelten Verzeichniß spätestens zwei freie Werkstage bis sechs Uhr Abends vor der zur Eröffnung der Versammlung bestimmten Zeit bei der Gesellschaftscasse zu deponiren, oder die anderweitige Deposition der Actien oder Interimscheine auf eine, dem Vorstände genügende Weise zu bescheinigen.

Das Duplikat des Verzeichnisses wird mit dem Stempel der Gesellschaft und einem Vermerk über die Stimmenzahl des betreffenden Actionärs versehen, zurückgegeben, und dient als Legitimation zum Eintritt in die Versammlung.

a) Ueber die Anerkennung der Vollmachten, insofern dieselben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, entscheiden bei etwa entstehendem Zweifel, die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

Art. 30. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge sowie den Abstimmungsmodus, und ernennt die Scrutatoren. Bei den Wahlen findet jedoch stets, insofern sie nicht einstimmig durch Acclamation erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel und im Uebrigen das, im Art. 24 für die Wahlen im Vorstände vorgeschriebene Verfahren Statt.

Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 33 durch absolute Majorität der erschienenen resp. vertretenen stimmberechtigten Actionäre gefaßt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 31. Bei den Abstimmungen geben, soweit dies Statut nicht Ausnahmen bezeichnet, je fünf Actien eine Stimme. Mehr als fünf und zwanzig Stimmen kann kein Actionär für sich und in Vertretung anderer Actionäre in seiner Hand vereinigen.

Die Inhaber von nur einer bis vier Actien sind nur im Falle des Art. 43 stimmberechtigt.

Art. 32. In der ordentlichen Generalversammlung hat der Vorstand über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächstvergangene Geschäftsjahr zu berichten. Die Generalversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes, welche Dividende unter die Actionäre vertheilt werden soll.

Demnachst geschieht:

a) die etwa erforderliche Wahl der Mitglieder des Vorstandes;

b) die Wahl von drei Revisoren aus der Zahl der Actionäre.

Den Revisoren liegt die Prüfung der Bilanz desjenigen Jahres ob, in welchem sie gewählt sind.

Ueber das Resultat der Prüfung haben sie in dem, auf ihre Wahl folgenden Jahre der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Die Revisoren sind ermächtigt, dem Vorstände Decharge zu erteilen. Sollten Erinnerungen, zu denen sie sich bewegen finden, nicht erledigt werden, so haben sie dieselben der Generalversammlung, an welche sie ihren Bericht erstatten, vorzutragen.

Die letztere hat über die weitere Verfolgung oder Beseitigung der Erinnerungen resp. Ertheilung der Decharge zu beschließen.

Art. 33. Die Generalversammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Actionäre der Gesellschaft:

a) über Anträge, die in den Angelegenheiten der Gesellschaft vom Vorstände oder von einzelnen Actionären gestellt werden.

Der Vorstand ist jedoch nur dann verpflichtet, Anträge der Actionäre gemäß Art. 238 des Handelsgesetzbuches als Gegenstände der Verhandlung anzutündigen, wenn sie spätestens acht Tage vor Publication der Bekanntmachung wegen Einberufung der betreffenden Generalversammlung bei ihm eingereicht sind.

b) über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im Art. 3 festgesetzten Zeitpunkt hinaus;

c) über Abänderung des Statutes;

d) über Erhöhung des Grundcapitals derselben über den Betrag von Einer Million Thaler hinaus;

e) über Contrahierung von Anleihen;

f) über Vereinigung der Gesellschaft mit einer andern Actien-Gesellschaft;

g) über die etwaige Entlassung von Vorstands-Mitgliedern aus dieser Function;

h) über Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse ad c, d, f und h sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich entweder wenigstens eine Majorität von zwei Dritteln, der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen, oder eine Majorität, die mehr als die Hälfte des Actien-Capitals repräsentirt, für den beschaffigen Antrag erklärt hat. Die Beschlüsse ad b, e, d und f bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Landesherlichen Genehmigung.

Art. 34. Ueber die Verhandlungen einer jeden Generalversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen und demselben ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen resp. vertretenen Actionäre beizufügen. Das Protokoll ist gültig vollzogen, wenn es von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und den beim Schluß der Verhandlung noch anwesenden Actionären unterschrieben ist.

## Titel V.

### Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Art. 35. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft.

Art. 36. Nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres wird durch den Vorstand eine vollständige Inventur und Bilanz aufgenommen. Die Bilanz wird nach ertheilter Decharge, beziehungsweise Beschlusfassung der Generalversammlung (Art. 32) in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

Art. 37. Bei den Inventuren bestimmt der Vorstand die, bei den Mobilien und Immobilien vorzunehmenden Abschreibungen, sowie denjenigen Betrag, mit welchem Neubauten, Maschinen und sonstige neue Anschaffungen und Anlagen, die einen bleibenden Werth haben innerhalb des Kostenpreises anzusetzen sind.

Bei den Mobilien müssen die Abschreibungen mindestens fünf Procent des Werthes pro anno betragen.

Rohstoffe und Materialien-Vorräthe kommen nach dem laufenden Werthe zur Zeit der Inventur, Fabrilote nach dem Kostenpreise, Ausstände nach dem Nennwerthe insofern sie aber nicht unzweifelhaft sind, nach einer billigen Schätzung in Anschlag.

Art. 38. Den vorgenannten Activis sind alle Schulden der Gesellschaft, sowie das Grundcapital als Passiva gegenüber zu stellen.

Art. 39. Die Absetzung der im Art. 5 gedachten Beträge zum Reservefonds findet auch nach Amortisirung der Prioritäts-Stamm-Actien so lange statt, bis der Reservefonds zehn Procent des Stamm-Actien-Kapitals beträgt. Wenn der Reservefonds angegriffen ist, so muß derselbe auf zehn Procent des Grund-Capitals wieder ergänzt werden.

Nach erfolgter Amortisation der Prioritäts-Stamm-Actien soll der Reservefonds nur zur Deckung außerordentlicher Ausgaben und Verluste nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes verwendet werden.

Art. 40. Was nach Absetzung der im Art. 5 und 39 gedachten Summen von dem Ueberschuß übrig bleibt, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Aus demselben erhalten die Mitglieder des Vorstandes die ihnen nach Art. 26 etwa zustehenden Zantiemen.

Der Rest wird nach näherer Bestimmung des Art. 5 und nach Amortisirung der Prioritäts-Actien auf die Actien der Gesellschaft gleichmäßig als Dividende vertheilt und der hiernach vom Vorstande festzusetzende Betrag derselben öffentlich bekannt gemacht.

Art. 41. Die festgesetzten Dividenden werden jährlich am 1. September fällig.

Die Auszahlung derselben erfolgt gegen Einlieferung des betreffenden Dividendenscheines bei der Gesellschafts-Casse zu Bonn, oder auch an andern durch öffentliche Bekanntmachung des Vorstandes zu bezeichnenden Orten.

#### Titel VI.

##### Auflösung der Gesellschaft.

Art. 42. Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im Art. 3 bestimmten Zeit kann nur dann gültig beschlossen werden, wenn der desfallige Antrag entweder vom Vorstande oder von einer Anzahl von Actionären, die zusammen mindestens ein Drittel der emittirten Actien besitzen, und dieselben in der Art. 29 vorgeschriebenen Art, deponiren, gestellt ist.

Art. 43. Bei der Beschlußfassung über den Antrag auf Auflösung giebt eine jede Actie eine Stimme. Die Zahl der Stimmen, welche ein Actionär für sich und als Vertreter anderer Actionäre in seiner Hand vereinigen darf, ist hierbei unbeschränkt.

Art. 44. Dieselbe Generalversammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung und mit Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 33 die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat demnächst zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll.

Wird dieses nicht beschlossen, so bevirkt der Vorstand, welcher zur Zeit des Auflösungsbeschlusses fungirt in seiner derzeitigen Zusammenstellung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschlusse.

#### Titel VII.

##### Aufsichtsrecht der Regierung.

Art. 45. Die königliche Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Vorstand und die Generalversammlungen gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Cassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

#### Titel VIII.

##### Transitorische Bestimmung.

Art. 46. Bis zu der im Betriebsjahre 1869 stattfindenden Generalversammlung ist der Vorstand nicht befugt Grundstücke und Bergwerks-Eigenthum ohne Genehmigung der Generalversammlung Namens der Gesellschaft zu erwerben, sofern er nicht durch die Generalversammlung hierzu ausdrücklich ermächtigt ist.

#### Titel IX.

##### Schlussbestimmung.

Art. 47. Das unterm 7. September 1864 landesherrlich genehmigte Statut der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn wird in allen seinen Theilen aufgehoben.

### S c h e m a A.

#### Rheinische Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

##### Stamm-Actie No.

##### über Zweihundert Thaler Courant.

Der Inhaber dieser Actie ist für den Betrag von Zweihundert Thalern Courant bei der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn als Actionär mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten theilhaftig.

Bonn,

(Trockner Stempel.)

Der Aufsichtsrath

der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft.

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.)

Eingetragenes Bol. des Aktienbüchs. (Unterschrift des Controlbeamten.)

**Schemata B.**

**Prioritäts-Stamm-Actie Nro.**  
über **Zweihundert Thaler Courant.**

Der Inhaber dieser Actie ist für den Betrag von **Zweihundert Thalern Courant** bei der **Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn** theilhaftig.

Bonn,

(Trockner Stempel.)

Der **Aufsichtsrath**  
der **Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft.**

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.)

Eingetragenes Bol. des Reg. der Dividendenbücher (Unterschrift des Controlbeamten.)

**Schemata C.**

**Dividenden-Schein**

zur **Prioritäts-Stamm-Actie Nro.**  
der **Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.**

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben am **1. September** die, auf obige Actie für das Jahr fallende **Dividende**, deren Betrag, vom **Aufsichtsrath** bekannt gemacht wird.

(Trockner Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.)

Eingetragenes Bol. des Reg. der Dividendenbücher (Unterschrift des Controlbeamten.)

**Schemata D.**

**Dividenden-Schein**

zur **Prioritäts-Stamm-Actie Nro.**  
der **Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.**

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben am **1. September** die, auf obige Actie für das Jahr fallende **Dividende**, deren Betrag, vom **Aufsichtsrath** bekannt gemacht wird.

(Trockner Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.)

Eingetragenes Bol. des Reg. der Salons (Unterschrift des Controlbeamten.)

**Schemata E.**

**Salon zur Stamm-Actie Nro.**

der **Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.**

Der Inhaber dieses Salons empfängt im Jahre gegen Einlieferung desselben die, zu der obigen Actie anzufertigende **Serie** der **Dividendenscheine**. Im Falle des **Salon-Verlustes** wird nach **Art. 11** des **Statuts** verfahren.

(Trockner Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.)

Schema F.

Zalon zur Prioritäts-Stamm-Actie Nro.

der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

Der Inhaber dieses Zalons empfängt im Jahre gegen Einlieferung desselben die, zu der obigen Actie anzufertigende Serie der Dividendenscheine. Im Falle des Zalon-Verlustes wird nach Art. 11 des Statuts verfahren.

Der Aufsichtsrath

der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

(Trochneer Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.)

Eingetragen Vol. des Zalons-Registerr. (Unterschrift des Controlbeamten.)

Schema A.

Rheinische Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

Stamm-Actie Nro.

über Zweihundert Thaler Courant.

Der Inhaber dieser Actie ist für den Betrag von Zweihundert Thaler Courant bei der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn als Actionär mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten theilhaftig.

Bonn,

Der Vorstand

der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft.

(Trochneer Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Vorstandes.)

Eingetragen Vol. des Actienbuchs. (Unterschrift des Controlbeamten.)

Schema B.

Rheinische Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

Prioritäts-Stamm-Actie Nro.

über Zweihundert Thaler Courant.

Der Inhaber dieser Actie ist für den Betrag von Zweihundert Thaler Courant bei der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn als Actionär mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten theilhaftig.

Bonn,

Der Vorstand

der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft.

(Trochneer Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Vorstandes.)

Eingetragen Vol. des Actienbuchs. (Unterschrift des Controlbeamten.)

Schema C.

Dividenden-Schein

zur Stamm-Actie Nro.

der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

Serie Nro.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben am 1. September die, auf obige Actie für das Jahr fallende Dividende, deren Betrag vom Vorstand bekannt gemacht wird.

Der Vorstand

der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

(Trochneer Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Vorstandes.)

Eingetragen Vol. des Registers der Dividendenscheine. (Unterschrift des Controlbeamten.)



Eingetragenes Kol. des Registers der Dividendscheine. (Unterschrift des Kontrollbeamten.)

### Schema D.

Dividenden-Schein  
zur Prioritäts-Stamm-Actie No.

der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

Serie No.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben am 1. September die; auf obige Actie für das Jahr fallende Dividende, deren Betrag vom Vorstande bekannt gemacht wird.

Der Vorstand

der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

(Trockner Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Vorstandes.)

Eingetragenes Kol. des Talons Registers. (Unterschrift des Kontrollbeamten.)

### Schema E.

Talon zur Stamm-Actie No.

der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre gegen Einlieferung desselben die, zu der obigen Actie anzufertigende Serie der Dividendscheine. Im Falle des Talon-Verlustes wird nach Art. 11 des Statuts verfahren.

Der Vorstand

der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

(Trockner Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Vorstandes.)

Eingetragenes Kol. des Talons Registers. (Unterschrift des Kontrollbeamten.)

### Schema F.

Talon zur Prioritäts-Stamm-Actie No.

der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre gegen Einlieferung desselben die zu der obigen Actie anzufertigende Serie der Dividendscheine. Im Falle des Talon-Verlustes wird nach Art. 11 des Statuts verfahren.

Der Vorstand

der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft in Bonn.

(Trockner Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Vorstandes.)

**Nro. 168.**  
Dir 31. Verloosung  
der Staatsanleihe  
vom Jahre 1848  
betr.

mern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerkten gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Klassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hiersebst, Dranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschrei-

lungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1869 fälligen Zinscoupons Ser. VI Nro. 3 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schulverschreibungen kann auch bei den königlichen Regierungshauptkassen, sowie bei der Kreis-kasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schulverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Zilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapi-